

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften
– Drucksache 18/11135 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften wie folgt:

Zu Ziffer 1 zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag insoweit ab, als er über die Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 14. Oktober 2016 und 08. Dezember 2016 hinausgeht. Die Forderung des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu regeln, dass die (Teil-) Netz-ÖPP unter den Vorbehalt einer weiteren gesetzlichen Regelung gestellt wird, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist nicht Gegenstand der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vom 14. Oktober 2016 und 08. Dezember 2016. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Gesetzentwurf vorgesehen ist, dass privates Kapital im Rahmen von ÖPP nur auf Projektebene einbezogen werden kann. Insoweit sieht sie hier keinen weiteren gesetzlichen Handlungsbedarf. Die Methodik der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei ÖPP wird ständig weiterentwickelt mit dem Ziel eines fairen Interessenausgleichs und einer angemessenen Risikoverteilung.

Soweit der Bundesrat das Ziel betont, dass die Weiterbeschäftigung grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort erfolgen muss, soweit kein freiwilliger Standortwechsel seitens der oder des Einzelnen erfolgt, wird seitens der Bundesregierung auf den Beschluss vom 08. Dezember 2016 hingewiesen. Dort werden gerade nur die „ausgeprägten Organisa-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Ziffer 11 Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Satz 2 StabiRatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Einfügung des Zeitpunkts des Beginns der Überprüfung übernimmt die Vorgabe aus Artikel 109a Absatz 2 (neu) GG.

Zu Ziffer 12 Artikel 6 Nummer 3 - neu- (§8 KInvFErrG)
Artikel 7 Nummer 3 (§13 und § 15 Absatz 2 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Ziel der Bundesregierung ist es, dass die Finanzhilfen von den Kommunen zügig für die Sanierung von Schulgebäuden genutzt werden. Die Sanierung und Modernisierung von Schulgebäuden sollte von allen verantwortlichen Ebenen mit hoher Priorität vorangetrieben werden. Das im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Ende des Förderzeitraums entspricht dem des bestehenden ersten Teils des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes. Dieser Gleichlauf der beiden Förderzeiträume folgt der im Beschluss vom 14. Oktober 2016 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Orientierung der neuen Finanzhilfen am bisher laufenden Bundesprogramm.

Zu Ziffer 13 Artikel 7 Nummer 2 (§ 7 Absatz 2 Satz 1 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Das Argument, wonach ein zweiter Berichtstermin einen erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung auslösen würde, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Mit der Einführung eines zweiten Berichtstermins werden die Berichtspflichten nicht erweitert. Vielmehr wird der – aufgrund der Aufstockung der Mittel erhöhte – Verwaltungsaufwand gleichmäßiger über das Jahr verteilt. Zugleich würde auch unterjährig mehr Transparenz über den Stand des Programms geschaffen. Die Länder würden durch eine halbjährliche Berichterstattung und Prüfung der Mittelverwendung durch den Bund frühzeitiger Rechtssicherheit über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel erhalten.

Zu Ziffer 14 Artikel 7 Nummer 2a - neu - und 3 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 (neu) und § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 KInvFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung einer Bagatellgrenze für Kleinstbeträge sowohl bei Rückzahlungen als auch bei Verzinsungsforderungen prüfen.

Zu Ziffer 15 Artikel 7 Nummer 3 (§ 11 Absatz 2 Satz 2 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sieht vor, dass der Bund bei Finanzhilfen mehr Steuerungsrechte erhält. Dies setzt der Gesetzentwurf um, indem er in § 11 Absatz 2 KInvFG regelt, dass Bund und Länder in der Verwaltungsvereinbarung gemeinsam Vorga-

ben für die Festlegung sachgerechter Kriterien zur Auswahl finanzschwacher Kommunen treffen. Auf dieser Grundlage obliegt die Auswahl der finanzschwachen Kommunen weiterhin den Ländern.

Zu Ziffer 16 Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG zielen auf die Sanierung von Schulgebäuden ab und sollen dazu beitragen, einen über Jahre aufgelaufenen Sanierungsstau aufzulösen. Die Wirksamkeit der Finanzhilfen hinsichtlich diesen Sanierungsziels würde stark beeinträchtigt, wenn als zusätzlicher Förderbereich der Schulneubau aufgenommen würde, der möglicher Weise in einigen Kommunen aufgrund steigender Schülerzahlen erforderlich ist. Die Errichtung eines Ersatzbaus ist gemäß Gesetzentwurf der Bundesregierung dann ausnahmsweise förderfähig, wenn sie im Vergleich zur Sanierung wirtschaftlicher ist.

Zu Ziffer 17 Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG zielen auf die Sanierung von Schulgebäuden ab und sollen mit dazu beitragen, einen über Jahre aufgelaufenen Sanierungsstau aufzulösen. Die Wirksamkeit der Finanzhilfen hinsichtlich dieses Sanierungsziels würde stark beeinträchtigt, wenn als zusätzlicher und eigenständiger Förderbereich die Digitalisierung von Schulen aufgenommen würde. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht allerdings bereits jetzt vor, dass im Rahmen einer Sanierung, eines Umbaus oder einer Erweiterung auch ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig sind.

Zu Ziffer 18 Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 Satz 2 - neu - KInvFG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Ergänzung ab, da der bedarfsgerechte Anschluss der Schulgebäude an leistungsfähige Datennetze mit symmetrischen Übertragungsraten von mind. 100 Mbit/s bereits nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs im Rahmen einer Sanierung, eines Umbaus oder einer Erweiterung einer Schule förderfähig ist. Ein ergänzender spezifischer Hinweis hierauf im Gesetzestext ist insofern entbehrlich.

Zu Ziffer 19 Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 4 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sieht vor, dass der Bund bei Finanzhilfen mehr Steuerungsrechte erhält. Durch Änderung des Artikels 104b GG erhält der Bund die

Befugnis, die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme zu regeln. Dies setzt der Gesetzentwurf um, indem er in § 12 Absatz 4 KInvFG regelt, dass Bund und Länder in der Verwaltungsvereinbarung gemeinsam Grundzüge für die Ausgestaltung der Länderprogramme festlegen. Auf dieser Grundlage obliegt die konkrete Ausgestaltung der Programme weiterhin den Ländern.

Zu Ziffer 20 Artikel 7 Nummer 3 (§ 13 Absatz 1 KInvFG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die konkreten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Schulsanierungsprojekten stehen erst mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung fest. Bei Vorverlegung des Förderzeitraums vor Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung bestünde die Gefahr der Substitution von anderen Förder-/Finanzierungsmitteln durch Bundesmittel. Die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen sind aber darauf ausgerichtet, Investitionen zu ermöglichen, die ohne die Bundesmittel nicht hätten getätigt werden können.

Zu Ziffer 21 Artikel 7 Nummer 3 (§ 14 Satz 2 (neu) KInvFG)

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Anliegen des Bundesrates, das erste Kapitel des Gesetzes aus dem Doppelförderungsverbot auszunehmen, bereits hinreichend Rechnung. Die vorgeschlagene Regelung ist entbehrlich, da Investitionen nach Kapitel 1 und 2 des KInvFG ohnehin nicht vom Doppelförderungsverbot erfasst sind, da sie Gegenstand dieses Gesetzes sind. Das Doppelförderungsverbot in § 4 Absatz 1 KInvFG betrifft lediglich Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen gefördert werden.

Zu Ziffer 22 Artikel 8 (§ 17 Absatz 5 FVG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die in den Ziffern 2 und 3 des Artikel 8 vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen der §§ 20 und 21a FVG sind – im Zusammenspiel mit der vom Bundesrat mitgetragenen Ergänzung des Artikel 108 Absatz 4 GG – integraler Bestandteil der als Ergebnis der Bund-Länder-Finanzverhandlungen von den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossenen Stärkung der Kompetenzen des Bundes in der Steuerverwaltung.

Die Neuregelungen in Ziffer 2 sind unverzichtbar, um die vereinbarte Stärkung der Rolle des Bundes im Bereich der Informationstechnik praktisch umsetzen zu können. Sie bewirken ein erweitertes IT-fachliches Weisungsrecht des Bundes und ermächtigen den Bund im Bereich der Auftragsverwaltung – in Ausgestaltung des Artikels 108 Absatz 4 GG (neu) die näheren Einzelheiten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern beim IT-Einsatz in der Steuerverwaltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu regeln. Damit wird